

beglaubigte Abschrift

Az.: 5 K 229/15



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn M. S.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Technische Universität (TU) D.
vertreten durch den Rektor

- Beklagte -

wegen

endgültigen Nichtbestehens einer Diplomprüfung

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Czub, den Richter am Verwaltungsgericht Steinert, die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Helmert sowie durch die ehrenamtlichen Richter Frau H. und Frau K.

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.5.2017

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 15.1.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.1.2015 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zur ersten Wiederholung der Diplomprüfung zuzulassen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist nur wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der beizutreibenden Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens der Diplomprüfung.

Der Kläger nahm 2001 bei der Beklagten das Studium der Informationssystemtechnik auf. Zum WS 2004/2005 wechselte der Kläger in den Diplom-Studiengang Elektrotechnik. Mit Bescheid der Beklagten vom 17.1.2005, korrigiert durch Bescheid vom 16.12.2015, wurde der Kläger in das 3. Fachsemester eingestuft. Die Regelstudienzeit dieses Studiengangs betrug 10 Fachsemester.

Mit Bescheid vom 29.9.2007 stellte die Beklagte fest, dass der Kläger die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden habe, weil er diese am Ende des 8. Fachsemesters nicht abgeschlossen habe. Gegen diesen Bescheid legte der Kläger mit Schreiben vom 26.10.2007 Widerspruch ein und beantragte die Gewährung von Fristverlängerung für noch offene Teilleistungen. Er wies dabei auf einen 2006 begangenen Suizidversuch seiner Mutter hin, der zu einer psychischen Belastung des Klägers geführt habe und legte ein Attest vom 25.10.2007 für den 21.7.2006 vor, wonach er prüfungsunfähig aufgrund Erschöpfungssyndrom bei Überlastungsreaktion gewesen sei.

Mit Bescheid vom 22.1.2008 half die Beklagte dem Widerspruch ab. Der Kläger könne die offenen Prüfungen in der folgenden Prüfungsperiode ablegen. Der Kläger habe gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen, dass er sich in psychologischer Betreuung befinde.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 1.12.2010 stellte die Beklagte fest, dass die Diplomprüfung des Klägers wegen Überschreitung der Frist des § 35 Abs. 4 SächsHSFG als erstmals nicht bestanden gelte. Der Kläger befinde sich im 15. Fachsemester und habe damit die Regelstudienzeit bereits um 4 Semester überschritten. Es seien keine Gründe bekannt, wonach die Fristüberschreitung nicht vom Kläger zu vertreten sei. Der Kläger wurde darauf hingewiesen, dass die 1. Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe des Bescheides abgelegt werden müsse, sonst gelte die Diplom-Prüfung als endgültig nicht bestanden, wenn der Kläger das Fristversäumnis zu vertreten habe.

Der Kläger beantragte am 9.3.2011 die Gewährung einer Fristverlängerung. Er gab an, nach dem Suizidversuch seiner Mutter im Jahr 2006 nicht die Kraft und die Zeit gehabt zu haben, sein Studium in geordneter und fristgerechter Weise fortzusetzen. Es habe in seiner Verantwortung gelegen, sich um seine Mutter zu kümmern. Hiermit sei für ihn eine hohe psychologische Belastung einhergegangen. Eine kontinuierliche Teilnahme an Vorlesungen und Übungen sei ihm wegen der Betreuung seiner Mutter über einen langen Zeitraum nicht möglich gewesen, weil diese Betreuung mit einer Trennung vom Studienort einhergegangen sei. Er bemühe sich derzeit um professionelle psychologische Unterstützung, um wieder einen geordneten und selbstbestimmten Lebensablauf zu erreichen und die fehlenden Prüfungsleistungen erfolgreich erbringen zu können. Er habe einen Plan für die Beendigung des Studiums erstellt, der eine Inanspruchnahme von zwei Urlaubssemestern und anschließend eine Fristverlängerung bis zum WS 2012/2013 beinhalte.

Der Kläger wurde daraufhin zur Sitzung des Prüfungsausschusses vom 9.9.2011 geladen. Dem Kläger wurde dort mündlich die von ihm entsprechend seinem Prüfungsplan bis zum Ende des WS 2012/2013 begehrte Fristverlängerung gewährt. Aktenkundig wurden der Ablauf der Sitzung und die Entscheidung des Prüfungsausschusses von der Beklagten zunächst nicht festgehalten; eine schriftliche Bescheidung des Fristverlängerungsantrags durch die Beklagte erfolgte nicht.

Mit E-Mail vom 13.2.2013 hörte die Beklagte den Kläger unter Verweis auf noch offene Studienleistungen zur beabsichtigten Feststellung des Nichtbestehens der Diplomprüfung an. Mit Schreiben des Prüfungsausschusses vom 6.5.2013 hörte die Beklagte den Kläger unter

Verweis auf den von ihm vorgelegten individuellen Studienplan und die noch offenen Studienleistungen zur beabsichtigten Bescheidung des Antrags auf Fristverlängerung an.

Der Kläger beantragte hierauf mit Schreiben vom 15.5.2013 erneut die Gewährung einer Fristverlängerung und wies einen Teil der offenen Studienleistungen nach. Er gab an, er sei durch ein persönliches Ereignis im Frühjahr 2012 psychisch zurückgeworfen worden.

Mit klagegegenständlichem Bescheid vom 15.1.2014 lehnte die Beklagte den Antrag auf weitere Fristverlängerung ab und stellte fest, dass der Kläger die Diplom-Prüfung mit Ablauf der ihm gesetzten Wiederholungsfrist erneut nicht bestanden habe, sowie, dass die Diplom-Prüfung endgültig nicht bestanden sei. Die Frist für die Ablegung der ausstehenden Leistungen sei bis zum 31.3.2013 verlängert worden. Auch diese verlängerte Frist sei vom Kläger nicht gewahrt worden. Tragfähige Gründe dafür, dass die bereits verlängerte Wiederholungsfrist unverschuldet nicht eingehalten werden können, seien nicht mitgeteilt worden. Die Diplom-Prüfung sei wegen des Ablaufs der gesetzten Wiederholungsfrist erneut auch in der 1. Wiederholung nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung der Diplom-Arbeit sei nach § 19 DPO nicht möglich. Deshalb habe der Kläger die Diplom-Prüfung endgültig nicht bestanden.

Gegen diesen Bescheid legt der Kläger mit Schreiben vom 12.2.2014 Widerspruch ein. Er gab an, Anfang 2012 habe eine langjährige Beziehung geendet, die nach der Erkrankung seiner Mutter in seinem Leben Halt gegeben habe. Dieses Ereignis habe ihn in eine Depression fallen lassen. In dieser Zeit habe er sich vom sozialen Leben zurückgezogen; es sei für ihn nicht möglich gewesen, einem "normalen" Alltag nachzukommen. Ein langer Zeitraum und ärztliche Unterstützung hätten ihm zu einer Strukturierung seines Lebens verholfen. Zur Glaubhaftmachung legte der Kläger ein Attest eines Facharztes für Allgemeinmedizin vor, nach dem er seit Februar 2012 intermittierend aufgrund der Diagnose F32.1 – mittelgradige depressive Episode – in Behandlung sei.

Am 28.11.2014 reichte der Kläger auf Anforderung der Beklagten ein fachärztliches Gutachten vom 13.11.2014 ein, wonach er unter einer rezidivierenden depressiven Störung mit Neigung zu Unruhezuständen, Antriebsminderung sowie mit Beeinträchtigung der Konzentrations- und Leistungsfähigkeit leide. Es sei eine nervenfachärztliche Therapie mit psychotherapeutischer Mitbehandlung eingeleitet worden. Es sei einzuschätzen, dass die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Klägers noch über einen längeren Zeitraum fortbestehen

werde, sodass empfohlen werde, die Frist für das Diplomverfahren um ein Jahr zu verlängern.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.1.2015 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Der Kläger befinde sich wegen einer rezidivierenden depressiven Störung in regelmäßiger Behandlung; diese Beeinträchtigung seiner Leistungsfähigkeit werde noch über einen längeren Zeitraum fortbestehen. Eine absehbare Heilungsprognose sei nicht gestellt worden. Anhand des Prüfungsverfahrens sei ersichtlich, dass der Kläger mindestens seit Anfang 2011 mit einer entsprechenden Symptomatik konfrontiert gewesen sei. Bei der vom Kläger nachgewiesenen Erkrankung handele es sich prüfungsrechtlich um ein sog. Dauerleiden, das die persönlichkeitsbedingten Eigenschaften und die Leistungsfähigkeit des Prüflings präge und dessen Folgen das normale Leistungsbild des Prüflings bestimme. Es komme nicht darauf an, ob sich die Krankheit mit einem schwankenden Krankheitsbild darstelle. Unerheblich sei auch, ob eine Heilung der Erkrankung grundsätzlich möglich sei. Maßgebend sei allein die Dauerhaftigkeit der die Leistungsfähigkeit beeinträchtigenden Symptome. Ein solches Dauerleiden könne im Prüfungsverfahren nicht berücksichtigt werden, weil die hierdurch geprägte Leistungsfähigkeit der Betroffenen nicht atypisch und akut beeinträchtigt sei, sondern der Betroffene hiermit dauerhaft umgehen müsse.

Der Kläger hat am 16.2.2015 Klage erhoben.

Er macht geltend, seine Erkrankung stelle kein Dauerleiden dar. Eine Chronifizierung seiner Erkrankung sei ärztlicherseits nicht festgestellt worden. Die damals aktuelle Phase der Erkrankung sei lediglich ärztlicherseits so eingeschätzt worden, dass sie noch über einen gewissen Zeitraum anhielte. Eine rezidivierende depressive Störung stelle kein Dauerleiden dar. Sie beeinträchtige das generelle Leistungsvermögen nur zeitweise und sei auch nicht per se unheilbar. Sie könne im Laufe des Lebens mehrere Male durch bestimmte Umstände ausgelöst werden. Es handele sich demnach um potentiell mehrfach auftretende Störungen des grundsätzlich gegebenen ausreichenden Leistungsvermögens. Jedenfalls habe er Anspruch auf Berücksichtigung seines Leidens in Gestalt eines Nachteilsausgleichs. Er habe wegen seiner damaligen Unruhezustände der Fristverlängerung für das Diplomverfahren bedurft. Mittlerweile habe er sich im Übrigen seine Studienleistungen auf ein Studium an der Berufsakademie anrechnen lassen, habe dort erfolgreich eine Diplom-Arbeit geschrieben und sei nach dem Abschluss des dortigen Studiums seit dem 1.6.2016 berufstätig.

Der Kläger legte ein fachärztliches Attest vom 6.2.2015 vor, wonach ein psychisches Dauerleiden im Vorgutachten vom 13.11.2014 nicht festgestellt worden sei und der Kläger aktuell psychisch wieder voll belastbar sei. Im weiteren fachärztlichen Attest vom 5.9.2016 wurde ausgeführt, dass der Kläger sich vom 11.9.2014 bis 16.7.2015 in fachärztlicher Behandlung befunden habe. Diagnostiziert worden sei eine rezidivierende depressive Störung im Rahmen einer Belastungssituation. Herr S. habe angegeben, während seines Studiums bereits mehrfach depressive Episoden durchgemacht zu haben, über deren Anzahl und Dauer ärztlicherseits keine Angaben gemacht werden könnten. Während des Behandlungszeitraums habe eine mittelgradige depressive Episode bestanden, die unter Behandlung mit einem Antidepressivum relativ rasch habe gebessert werden können und bei der letzten Vorstellung in der Praxis völlig abgeklungen gewesen sei. Während des Beginns des Therapiezeitraums sei die Studier- und Prüfungsfähigkeit des Patienten eingeschränkt gewesen. Ein psychisches Dauerleiden habe nicht festgestellt werden können. Somit bestehe für den Kläger eine positive Heilungsprognose, die seither durch die positive berufliche Entwicklung bestätigt werde. Darüber hinaus teilte der Facharzt für Allgemeinmedizin des Klägers mit Attest vom 19.10.2016 mit, dass psychovegetative Funktionsstörungen beim Kläger aus den Jahren 2005/2006 bekannt seien. Krankheitsauslösend sei die lebensbedrohliche Erkrankung der Mutter des Klägers gewesen. Am 17.2.2012 sei die Behandlung wegen einer akuten psychischen Dekompensation erfolgt. Im Februar 2014 sei die Diagnose depressive Episode gestellt worden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 15.1.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.1.2015 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zur ersten Wiederholung der Diplomprüfung,

hilfsweise: zur zweiten Wiederholung der Diplomprüfung,

zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger habe die Diplom-Prüfung wegen Fristversäumnis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3, § 19 Abs. 9 Satz 1 DPO endgültig nicht bestanden. Gründe, aus denen der Kläger das Fristversäumnis nicht zu vertreten habe, lägen nicht vor. Die geltend gemachten Krankheitsgründe seien aus den im Widerspruchsbescheid genannten Gründen nicht berücksichtigungsfähig. Der Kläger leide unter einem Dauerleiden; jedenfalls habe die Beklagte im Zeitpunkt der Ent-

scheidung von einem solchen Dauerleiden ausgehen müssen. Der Kläger berichte seit 2007 von psychischen Beeinträchtigungen. Ihm sei ärztlicherseits eine rezidivierende – also wiederkehrende – Störung attestiert worden; es sei eingeschätzt worden, dass seine Leistungsfähigkeit über einen längeren Zeitraum beeinträchtigt sein würde. Eine Heilungsprognose in absehbarer Zeit sei nicht in Aussicht gestellt worden. Ob sich die Erkrankung heute noch als Dauerleiden darstelle, sei nicht relevant.

Ein Nachteilsausgleich könne nur gewährt werden, wenn die Erkrankung die Umsetzung der durch die Prüfung nachzuweisenden Erkenntnisse beschränke. Er könne jedoch dort nicht gewährt werden, wo die Beeinträchtigung unmittelbar die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit präge. Der prüfungsrechtliche Begriff des Nachteilsausgleichs bezeichne die aus dem Grundsatz der Chancengleichheit folgende Verpflichtung der Prüfungsbehörden, solche Behinderungen eines Prüflings, die sich nicht auf die zu prüfende Leistungsfähigkeit auswirkten, sondern nur deren Nachweis erschwerten, ausnahmsweise durch die Einräumung besonderer Prüfungsbedingungen auszugleichen. Prüfungen im Rahmen eines Universitätsstudiums dienten dem Nachweis von vertieften Kenntnissen und Fähigkeiten der Prüflinge; ihr Ergebnis sei insbesondere von der geistigen Leistungsfähigkeit der Prüflinge bestimmt. Das Prüfungsverfahren müsse deshalb gewährleisten, dass die geistige Leistungsfähigkeit der Prüflinge unter gleichen Bedingungen zum Ausdruck kommen könne. Der Kläger leide unter rezidivierenden depressiven Episoden; diese beeinträchtigten die geistige Leistungsfähigkeit des Klägers und fielen damit nicht unter die Möglichkeit der Nachteilsausgleichsgewährung.

Die Beklagte sei nicht der Auffassung, dass periodisch verlaufende, krankheitsbedingte Studienbeeinträchtigungen zu einer über § 35 Abs. 4 SächsHSFG hinausgehenden Fristverlängerung zu führen hätten. Krankheitsbedingte Einschränkungen im Prüfungsverfahren seien entweder im Rahmen der spezifischen Regelungen des Nachteilsausgleichs oder als akute gesundheitliche Beeinträchtigungen im Rahmen des gesamten Prüfungsverfahrens zu berücksichtigen. Letztere würden damit nicht nur im Rücktrittsverfahren, sondern auch im Rahmen von Prüfungsfristverlängerungen von der Beklagten beachtet. Die Beklagte wende § 35 Abs. 4 SächsHSFG dann nicht zulasten der Studierenden an, wenn diese Gründe vorweisen könnten, aus denen sie die Fristversäumnisse nicht zu vertreten hätten. Dies sei dann der Fall, wenn sie für die fraglichen Zeiträume akute Erkrankungen vorweisen könnten, die sie in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt hätten, da sie dann berechtigter Weise nicht zur Prüfung antreten konnten und mussten. Dauerhafte Erkrankungen, die zu einer Einschränkung der Leistungsfähigkeit führten, könnten demzufolge nicht zur Exculpation von

Fristversäumnissen führen, da die Studierenden auch unter dem Eindruck und mit den Beeinträchtigungen aus der dauerhaften Erkrankung zur Prüfung antreten müssten, die sodann darüber Auskunft gebe, ob der Studierende mit seiner persönlichen, durch die Erkrankung eingeschränkten Leistungsfähigkeit den geforderten Eignungsnachweis erbringen könne.

Soweit angesichts der krankheitsbedingten Studienbeeinträchtigung des Klägers eine Verlängerung der Fristen des § 35 Abs. 4 SächsHSFG statthaft und geboten sein sollte, sei eine solche Fristverlängerung dem Kläger zudem mit Rücksicht auf dessen gesundheitliche und persönliche Situation auch bereits gewährt worden. Der Kläger habe sich im Wintersemester 2013/2014 im 19. Fachsemester befunden. Damit habe er im Zeitpunkt der Bescheidung des endgültigen Nichtbestehens die sich aus § 35 Abs. 4 SächsHSFG ergebende absolute Studienstudienhöchstdauer von 16 Fachsemestern um weitere 3 Semester überschritten. Selbst wenn krankheitsbedingte Studienbeeinträchtigungen im Rahmen von § 35 Abs. 4 SächsHSFG zu berücksichtigen seien, dürfe es wegen solcher Beeinträchtigungen jedenfalls nicht zu einer Überkompensation kommen.

Ein Anspruch auf eine zweite Wiederholung der Diplom-Arbeit stehe dem Kläger auch aus § 35 Abs. 4 Satz 3 HS 2 SächsHSFG nicht zu, weil sich diese Regelung nach der älteren Kammerrechtsprechung nicht auf Abschlussarbeiten, sondern nur auf schriftliche und mündliche Prüfungen erstrecke (Hinweis auf das Urteil des VG Dresden vom 4.3.2010 – 5 K 1075/07).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

Entscheidungsgründe

A. Die Klage ist in ihrem Hauptantrag zulässig und begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 15.1.2014 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten; der Kläger hat einen Anspruch auf Zulassung zur 1. Wiederholung der Diplomprüfung unter erneuter Verlängerung der Frist des § 35 Abs. 4 Satz 2 SächsHSFG um ein weiteres Jahr (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO; Ziffer II). Die Beklagte war weder berechtigt, festzustellen, dass die Diplom-Prüfung des Klägers endgültig nicht bestanden sei (Ziffer I und II), noch berechtigt, festzustellen, dass der Kläger die Diplom-Prüfung in der ersten Wiederholung nicht bestanden habe (Ziffer II).

I. Die von der Beklagten mit ihrem Bescheid vom 15.1.2014 getroffene Feststellung, dass die Diplom-Prüfung des Klägers endgültig nicht bestanden ist, steht bereits deshalb nicht in Einklang mit den hochschulrechtlichen Vorgaben, weil der Kläger nicht nur einen Anspruch auf eine erste Wiederholung der Diplom-Prüfung, sondern gemäß § 35 Abs. 4 Satz 3 HS 2 SächsHSFG darüber hinaus auch einen Anspruch auf Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung hat.

1. Gemäß § 35 Abs. 4 SächsHSFG gilt eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden; die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

Die Regelung des § 35 Abs. 4 Satz 3 HS 2 SächsHSFG, die auf Antrag des Studierenden voraussetzungslos eine zweite Wiederholungsmöglichkeit eröffnet, wurde mit dem Sächsischen Hochschulgesetz vom 10.12.2008 (SächsGVBl. S. 900) eingeführt; die Hochschulprüfungs- und Studienordnungen waren gemäß § 114 Abs. 16 SächsHG 2008 bis zum Ablauf des Jahres 2009 an die Bestimmungen des Gesetzes anzupassen. Diese gesetzliche Vorgabe hat zwar keine Rückwirkung für bereits abgeschlossene Prüfungsverhältnisse (SächsOVG, Urteil vom 23.4.2013 – 2 A 525/11), sie findet aber auf Prüfungsverfahren Anwendung, welche – wie das vorliegende Prüfungsverfahren – mit Ablauf des Jahres 2009 noch offen waren.

Die mit § 35 Abs. 4 Satz 3 HS 2 SächsHSFG voraussetzungslos gewährleistete zweite Wiederholungsmöglichkeit erfasst dabei nach Auffassung der Kammer nicht nur Prüfungsleistungen in Gestalt von mündlichen Prüfungen und Klausuren, sondern auch Abschlussarbeiten, wie hier die Diplom-Arbeit des Klägers. An ihrer im Urteil vom 4.3.2010 – 5 K 1075/07 – geäußerten gegenteiligen Auffassung hält die Kammer nicht fest.

Diese Auslegung ergibt sich aus Wortlaut und Systematik der Norm. Bezugsgegenstand der Regelung des Satz 3 HS 2 des § 35 Abs. 4 SächsHSFG zur zweiten Wiederholungsmöglichkeit ist die in den Sätzen 1 und 2 sowie in Satz 3 HS 1 des § 35 Abs. 4 SächsHSFG hinsichtlich der Frist für die Ersterbringung sowie hinsichtlich der ersten Wiederholungsmöglichkeit normierte "Abschlussprüfung". Der Gesetzgeber verwendet dabei in § 35 Abs. 4 SächsHSFG

sowohl bezüglich der Ersterbringung wie auch bezüglich der grundsätzlichen Eröffnung und der zeitlichen Begrenzung der ersten und zweiten Wiederholungsmöglichkeit einheitlich den Rechtsbegriff der "Abschlussprüfung", ohne dem Wortlaut nach hinsichtlich dieser verschiedenen Regelungsgegenstände in seinen Sätzen 1 bis 4 zwischen besonderen Arten oder Bestandteilen einer Abschlussprüfung zu differenzieren oder eine solche Differenzierung in der Gesetzesnorm sonst erkennbar anzulegen. Dies zeigt, dass der Norm ein einheitliches Verständnis des Rechtsbegriffs "Abschlussprüfung" zugrunde zu legen ist. Die konkrete Regelung von Art, Gegenstand, Aufbau und Ausgestaltung der Abschlussprüfung überantwortet dabei § 34 Abs. 1 Nr. 6 SächsHSFG der Prüfungsordnung. Die Regelung des § 35 Abs. 4 SächsHSFG zu den Fristen für die Erstablegung sowie bezüglich der ersten und zweiten Wiederholung einer Abschlussprüfung knüpft demnach an die Abschlussprüfung in der rechtlichen Gestalt an, wie sie in der jeweiligen Prüfungsordnung der Hochschule ausgeformt wurde. Im vorliegenden Fall besteht die Diplom-Prüfung nach § 2 Satz 1 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik vom 27.11.2003 (DPO) aus den Fachprüfungen, der Diplomarbeit und dem Kolloquium; danach ist auch die Diplom-Arbeit ein Bestandteil der Abschlussprüfung i.S.d. § 35 Abs. 4 SächsHSFG (VG Dresden, Beschluss vom 25.1.2017 – 5 L 1047/16). Hieraus folgt jedoch, dass die Diplom-Arbeit auf der einen Seite von der gesetzlich eingeräumten, voraussetzungslosen zweiten Wiederholungsmöglichkeit des § 35 Abs. 4 Satz 3 HS 2 SächsHSFG ebenso umfasst ist, wie auf der anderen Seite das Nichtbestehen einer Diplom-Arbeit innerhalb der Fristen des § 35 Abs. 4 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 HS 2 SächsHSFG jeweils die Fiktion des Nichtbestehens der Diplom-Prüfung auslöst.

Ein anderes, einschränkendes Verständnis von § 35 Abs. 4 Satz 3 HS 2 SächsHSFG ergibt auch nicht aus dessen Gesetzgebungsgeschichte. Die Gesetzesmaterialien belegen, dass es dem Gesetzgeber darum ging, auch hochschulrechtlich – wie bereits im Berufsakademiegesetz – das Erfordernis des „besonders begründeten Ausnahmefalles“ für zweite Wiederholungsprüfungen aufzugeben und so zugleich mehr Rechtssicherheit für Prüflinge und Prüfungsbehörden zu schaffen (VG Dresden, Urteil vom 4.3.2010 – 5 K 1075/07; LT-Drs. 4/13734, S. 5 der Anlage 1, LT-Drs. 4/12720, S. 5 der Anlage 2). Die prüfungsrechtliche Situation bezüglich zweiter Wiederholungsprüfungen zeichnete sich dabei vor der Gesetzesänderung dadurch aus, dass das Gesetz – für Ausnahmefälle – dem Buchstaben nach eine zweite Wiederholungsmöglichkeit für alle Bestandteile von Abschlussprüfungen zuließ. Im Zusammenhang mit der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des besonders begründeten Ausnahmefalles war es insoweit jedoch rechtlich nicht zu beanstanden, dass der jeweilige Satzungsgeber in der maßgeblichen Prüfungsordnung die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung für Abschlussarbeiten ausschloss. Denn ein besonders begründeter

Ausnahmefall im Sinne von § 23 Abs. 4 Satz 5 SächsHG konnte regelmäßig nur dann vorliegen, wenn die prüfungsbezogenen außergewöhnlichen Umstände, auf denen der Misserfolg in einem der beiden vorangegangenen Prüfungsversuche beruhte, vom Prüfling nicht beeinflusst werden konnten (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 12.12.2007 – 4 B 412/07 – juris). Bei Abschlussarbeiten war der Prüfling jedoch im Falle des Auftretens atypischer Umstände regelmäßig in der Lage, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu beantragen, was in den maßgeblichen Hochschulprüfungsordnungen auch vorgesehen war (vgl. VG Dresden, Urteil vom 4.3.2010 – 5 K 1075/07; Urteil vom 9.12.2009 – 5 K 1196/07 – juris). Die anerkannten Voraussetzungen eines besonders begründeten Ausnahmefalls (vgl. dazu ausführlich VG Dresden, Beschluss vom 18.1.2007 – 5 K 1674/06) konnten somit bei Abschlussarbeiten, deren Erbringung sich über einen längeren Zeitraum erstreckte, nicht eintreten, so dass die Möglichkeit der Ablegung von zweiten Wiederholungsprüfungen nach der alten Rechtslage in den maßgeblichen Prüfungsordnungen zulässiger Weise auf Klausuren und mündliche Prüfungsleistungen beschränkt wurde (vgl. VG Dresden, Urteil vom 28.2.2007 – 5 K 1902/05; Urteil vom 4.3.2010 – 5 K 1075/07; Beschluss vom 23.5.2000 – 5 K 391/00). Hingegen liegt es nicht auf der Hand, dass der Gesetzgeber seine Neuregelung tatsächlich nur auf diejenigen Prüfungsarten hätte beschränken wollen, für die vordem faktisch ein Ausnahmefall in Betracht kam. Ein solcher, allein an den vormaligen tatsächlichen Anwendungsbereich der zweiten Wiederholungsmöglichkeit anknüpfender, einschränkender Regelungswille des Gesetzgebers hat vielmehr weder in den Gesetzesmaterialien noch im Gesetzeswortlaut einen Ausdruck gefunden. Vor diesem Hintergrund sieht die Kammer in der Gesetzgebungsgeschichte keine Grundlage, im Rahmen von § 35 Abs. 4 Satz 3 HS 2 SächsHSFG von dem durch die Gesetzssystematik und den Wortlaut deutlich vorgezeichneten, einheitlichen Verständnis des Begriffs der "Abschlussprüfung" innerhalb des § 35 Abs. 4 SächsHSFG abzuweichen. An der gegenteiligen Auffassung im Urteil vom 4.3.2010 – 5 K 1075/07 – hält die Kammer nicht mehr fest.

2. Nach alledem steht dem Kläger gemäß § 35 Abs. 4 Satz 3 HS 2 SächsHSFG kraft Gesetzes ein – mit Ausnahme der Antragstellung – voraussetzungsloser Anspruch auf Zulassung zu einer zweiten Wiederholung auch der Diplom-Arbeit zu. Soweit die Regelungen der Diplomprüfungsordnung der Beklagten dem entgegenstehen, sind sie wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht nicht mehr anwendbar (VG Dresden, Beschluss vom 25.1.2017 – 5 L 1047/16). Die Beklagte hat somit bereits aus diesem Grund – wenngleich ihre Praxis insoweit im Einklang mit der früheren Rechtsprechung der Kammer stand – zu Unrecht festgestellt, dass der Kläger die Diplom-Prüfung endgültig nicht bestanden habe.

II. Die Beklagte war darüber hinaus auch nicht berechtigt, wegen des Ablaufs der von ihr bis zum 31.3.2013 verlängerten Erbringungsfrist das Nichtbestehen der Diplom-Prüfung in der ersten Wiederholung festzustellen. Der Kläger kann vielmehr von der Beklagten beanspruchen, die Frist des § 35 Abs. 4 Satz 2 SächsHSFG für die erste Wiederholung der Abschlussprüfung um ein weiteres Jahr zu verlängern. Auch aus diesem Grund ist der Bescheid der Beklagten vom 15.1.2014 insgesamt – auch hinsichtlich der Feststellung des endgültigen Nichtbestehens – rechtswidrig.

1. Einer Anwendung der Nichtbestehensfiktion des § 35 Abs. 4 Satz 3 HS 1 SächsHSFG steht hier allerdings nicht entgegen, dass die maßgebliche Frist für den Kläger nach der vom Prüfungsausschuss nur mündlich gewährten und nicht dokumentierten Verlängerung nicht klar erkennbar gewesen wäre. Denn der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung bestätigt, dass für ihn im Ergebnis der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 9.9.2011 tatsächlich keine Unklarheiten darüber bestanden haben, dass ihm – wie von ihm beantragt – eine Fristverlängerung (nur) bis zum Ende des Wintersemesters 2012/2013, d.h. bis zum 31.3.2013, gewährt worden war.

2. Die Beklagte kann jedoch den Eintritt der Nichtbestehensfiktion auf den Ablauf der von ihr verlängerten Frist für die Erbringung der ersten Wiederholung der Abschlussprüfung deshalb nicht stützen, weil der Kläger die Fristüberschreitung für die Dauer von einem Jahr nicht zu vertreten hatte, während der er an einer mittelgradigen depressiven Episode litt (vgl. § 20 Abs. 2 SächsHSFG). Der Kläger hat wegen dieser Erkrankung vielmehr einen Anspruch auf eine entsprechende Verlängerung der Frist für die erste Wiederholung der Abschlussprüfung.

a) Der Kläger hat durch ärztliche Atteste zur Überzeugung der Kammer belegt, dass er ab Februar 2012 bis zum Fristende 31.3.2013 – sowie auch darüber hinaus – unter einer mittelgradigen depressiven Episode gelitten hatte, die ihn aufgrund der hiermit einhergehenden Neigung zu Unruhezuständen, der Antriebsminderung sowie der Beeinträchtigung seiner Konzentrations- und Leistungsfähigkeit während des letzten Jahres der ihm für die erste Wiederholung der Abschlussprüfung gewährten Frist in seiner Studier- und Prüfungsfähigkeit maßgeblich eingeschränkt hatte. Der Kläger hat vor diesem Hintergrund die Fristüberschreitung im genannten zeitlichen Umfang nicht zu vertreten und kann eine entsprechende Verlängerung der Frist beanspruchen.

b) Dem kann die Beklagte nicht mit Erfolg entgegen halten, dass es sich bei der Erkrankung des Klägers um ein prüfungsrechtliches Dauerleiden handele, welches unbeachtlich sei.

aa) Ein Dauerleiden, dass als persönlichkeitsbedingte Eigenschaft die Leistungsfähigkeit des Prüflings prägt und dessen normales Leistungsbild bestimmt, ist ein auf unbestimmte Zeit andauerndes und nicht in absehbarer Zeit heilbares Leiden (SächsOVG, Beschluss vom 19.12.2008 – 4 B 187/07 – juris). Ein Dauerleiden des Prüflings führt nicht zur Rechtswidrigkeit einer für den erkrankten Prüfling negativen Prüfungsentscheidung (vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 6.8.1968 – 7 B 23.68 – Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 34; Urteil vom 6.7.1979 – 7 C 26.76 – DVBl. 1980, 482 = Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 116), da Dauerleiden als persönlichkeitsbedingte Eigenschaften die Leistungsfähigkeit des Prüflings prägen. Ihre Folgen bestimmen deshalb im Gegensatz zu sonstigen krankheitsbedingten Leistungsminderungen das normale Leistungsbild des Prüflings. Sie sind somit zur Beurteilung der Befähigung bedeutsam, die durch die Prüfung festzustellen ist. Der in Art. 3 Abs. 1 GG verankerte prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit lässt es daher nicht zu, eine von den Auswirkungen eines Dauerleidens betroffene Prüfungsleistung unberücksichtigt zu lassen (vgl. Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, 2. Aufl. 1983, RdNr. 388). In diesem Zusammenhang ist es nicht entscheidungserheblich, ob sich in Fällen eines Dauerleidens mit schwankendem Krankheitsbild auch Stadien der Krankheitsentwicklung bestimmen lassen, in denen das Leistungsvermögen des Prüflings nicht eingeschränkt sei. Selbst wenn es im Prüfungsverfahren gelingen würde, einen solchen Zeitpunkt abzapassen, könnte der aufgrund seines Dauerleidens gescheiterte Prüfling keinen erneuten Prüfungsversuch verlangen. Denn der fehlgeschlagene Prüfungsversuch bleibe die Folge einer die Persönlichkeit prägenden und deshalb nicht irregulären Leistungsbeeinträchtigung des Prüflings (BVerwG, Beschluss v. 13.12.1985, 7 B 210/85, NVwZ 1986, 377; vgl. zum Ganzen: VG Dresden, Urteil vom 24.1.2007 – 5 K 1650/05).

Die Frage, ob eine gesundheitliche Beeinträchtigung zu einer Prüfungsunfähigkeit im Rechtssinne führt, macht daher die Unterscheidung erforderlich, ob es sich um eine aktuelle und zeitweise Beeinträchtigung des Leistungsvermögens handelt oder ob die Leistungsmin- derung auf ein „Dauerleiden“ zurückgeht, dessen Behebung nicht in absehbarer Zeit erwartet werden kann und das deshalb auch bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit des Prüflings berücksichtigt werden muss (vgl. BVerwG, Beschluss vom 03.07.1995 - 6 B 34/95 -, Buch- holz 421.0 Prüfungswesen Nr. 352; VGH Mannheim, Beschluss vom 2.4.2009 – 9 S 502/09 – juris).

Für das Vorliegen eines Dauerleidens können neben der Dauerhaftigkeit der Erkrankung u. a. eine drohende Chronifizierung sowie eine nicht absehbare Reintegration in das studentische Prüfungsgeschehen und das nachfolgend angestrebte Berufsleben sprechen (VGH Mannheim, Beschluss vom 2.4.2009 – 9 S 502/09 – juris; VGH München, Beschluss vom 4.10.2007 – 7 ZB 07.2097 – juris; BVerwG, Beschluss vom 13.12.1985 – 7 B 210/85 – juris). Es kommt darauf an, dass das auf unbestimmte Zeit andauernde, also nicht in absehbarer Zeit heilbare Leiden zum maßgeblichen Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung vorlag (VGH München, Beschl. v. 4.10.2007, 7 ZB 07.2097, juris). Entscheidend ist daher, ob zum maßgeblichen Zeitpunkt der nicht bestandenen Prüfung(en) unter Berücksichtigung des Krankheitsverlaufs die Prognose gerechtfertigt ist, dass die Erkrankung auf absehbare Zeit heilbar sein wird. Nicht entscheidend ist hingegen, ob der Prüfling zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung wieder gesund und prüfungsfähig ist.

bb) Gemessen an diesen Voraussetzungen bewertet die Kammer entgegen der Auffassung der Beklagten die Erkrankung des Klägers nicht als Dauerleiden im prüfungsrechtlichen Sinne.

Der Umstand, dass bei dem Kläger eine rezidivierende depressive Störung festgestellt worden ist, dass die Erkrankung also möglicherweise erneut auftreten kann, führt für sich allein nicht dazu, dass die Annahme gerechtfertigt erscheint, sie präge das Leistungsbild des Klägers dauerhaft. Vielmehr sind die konkreten Umstände des Einzelfalles zu würdigen (VG Dresden, Urteil vom 24.1.2007 – 5 K 1650/07).

Das Gericht hat dabei hier zu berücksichtigen, dass in dem der Heilungsprognose von Rechts wegen zugrunde zu legenden Zeitraum – dem Zeitraum der Erbringung der Prüfungsleistungen bis März 2013 – noch keinerlei Erfahrungen mit einer adäquaten fachärztlichen Behandlung der Erkrankung gesammelt worden waren, weil sich der Kläger erst wesentlich später erstmals in fachärztliche Therapie begeben hatte. In einer solchen Situation ist es nach Auffassung des Gerichts gerechtfertigt, bereits für die retrospektiv zum damaligen Zeitpunkt zu erstellende Heilbarkeitsprognose die späteren Erkenntnisse zum Verlauf der dann erst aufgenommenen Behandlung zugrunde zu legen.

Danach ist hier zwar festzustellen, dass der Kläger nach seinen eigenen Angaben gegenüber dem Facharzt bereits mehrfach während seines Studiums – offensichtlich beginnend ab 2006 – depressive Episoden durchgemacht hatte. Die streiterhebliche depressive Episode dauerte zudem ausweislich der vom Kläger vorgelegten ärztlichen Atteste von Anfang 2012

bis Anfang 2015 an und wies damit bereits für sich betrachtet eine lange Dauer auf. Maßgeblich gegen die Annahme eines Dauerleidens und für eine nach dem oben Gesagten auch schon zum Prüfungszeitpunkt objektiv berechnete Prognose der Heilbarkeit in absehbarer Zeit spricht jedoch der Krankheitsverlauf des Klägers nach dessen Aufnahme einer adäquaten fachärztlichen Therapie. Der Kläger befand sich ausweislich der von ihm vorgelegten Atteste erst ab September 2014 in fachärztlicher Behandlung; vordem wurde er nur von seinem Hausarzt betreut. Nach dem Beginn der fachärztlichen Therapie und der Einnahme eines Antidepressivums indes zeigte sich eine schnelle Besserung der Erkrankung des Klägers. Bereits im Februar 2015 – nach nur 6 Monaten Behandlung – wurde der Kläger seitens des Facharztes wieder als studierfähig erachtet. Im Juli 2015 – nach 10 Monaten Behandlung – wurde fachärztlicherseits festgestellt, dass die depressive Episode völlig abgeklungen sei und eine positive Heilungsprognose bestehe. Dass der Facharzt des Klägers in seinem Gutachten vom 13.11.2014 eine solche positive Heilungsprognose noch nicht gestellt hatte, ist insoweit unschädlich, weil er zum damaligen Zeitpunkt die Behandlung des Klägers erst aufgenommen hatte und deren Erfolgsaussichten daher noch nicht verlässlich beurteilen konnte.

Bei der erforderlichen Würdigung der Umstände des Einzelfalls ist weiter zu berücksichtigen, dass die depressive Episode des Klägers ab Februar 2012 nach den dem Gericht vorliegenden, verlässlichen Erkenntnissen die erste depressive Episode war, die den Kläger so stark beeinträchtigte, dass er studierunfähig wurde. Demgegenüber lassen sich hinsichtlich der Gründe für seine verspätete Ablegung der Diplomvorprüfung krankheitsbedingte Leistungseinschränkungen vergleichbaren Ausmaßes nicht sicher feststellen; verifizierbar ist insoweit vielmehr lediglich eine damalige Gemengelage zwischen den Studierschwernissen aufgrund der studienortfernen Betreuung der Mutter des Klägers einerseits und eigenen gesundheitlichen Problemen des Klägers andererseits. Zudem hat der Kläger selbst unter dem Eindruck seiner seit Februar 2012 bestehenden akuten Erkrankung bis September 2012 noch erfolgreich zahlreiche Prüfungen abgelegt und ein Praktikum abgeleistet.

In der Gesamtschau zeichnet sich die prüfungsrechtlich relevante gesundheitliche Situation des Klägers daher nach Auffassung der Kammer hier dadurch aus, dass es sich um eine erste massive Krankheitsphase handelte, die sich nach der – dann erst – erfolgten Aufnahme einer adäquaten fachärztlichen Behandlung schnell gebessert hatte, nach fachärztlicher Bewertung innerhalb relativ kurzer Zeit völlig abgeklungen war und für die eine gute Heilungsprognose besteht. Unter diesen Umständen ist nach Auffassung des Gerichts die Annahme einer dauerhaften Prägung des Leistungsbildes des Klägers durch die festgestellte,

rezidivierende depressive Störung nicht gerechtfertigt. Es handelte sich vielmehr um eine aktuelle und zeitweise Beeinträchtigung des Leistungsvermögens des Klägers, aufgrund derer er die nicht fristgerechte Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen nicht zu vertreten hat.

c) Die Beklagte hat den demnach bestehenden Anspruch des Klägers auf eine Verlängerung der Frist für die Erbringung der ersten Wiederholung der Abschlussprüfung auch nicht durch die von ihr bereits gewährte Verlängerung um ein Jahr und 3 Monate erfüllt.

Diese Verlängerung erfolgte nicht zum Ausgleich aktueller krankheitsbedingter Beeinträchtigungen des Klägers. Sie sollte vielmehr nach den für die Fristverlängerung geltend gemachten Gründen die Studierschwernisse des Klägers in der Vergangenheit kompensieren. Ein anderes wurde von der Beklagten, die weder die Entscheidung noch die Gründe hierfür niedergelegt hat, nicht dokumentiert. Der individuelle Studienablaufplan des Klägers, der Grundlage der Fristverlängerung war, lässt gleichermaßen nicht erkennen, dass von vornherein ein "reduziertes Pensum" eingeplant worden wäre, sodass auch unter diesem Gesichtspunkt nicht davon ausgegangen werden kann, dass seitens der Beklagten bei der gewährten Fristverlängerung von 1 Jahr 3 Monaten etwaige aktuelle psychische Probleme des Klägers bereits mitbedacht worden wären. Die demnach aus anderen Gründen gewährte Fristverlängerung kann daher nicht von der Beklagten dahingehend "umgewidmet" werden, dass damit zugleich auch die aktuellen Arbeiterschwernisse und Prüfungsverhinderungen durch die akute Erkrankung des Klägers abgegolten sein sollten.

3. Da dem Kläger nach alledem bereits aus den unter Nummer 2 genannten Gründen aufgrund seiner Erkrankung die beantragte Fristverlängerung für die Erbringung der ersten Wiederholung der Abschlussprüfung zu gewähren ist, bedarf keiner Prüfung und Entscheidung, ob dem Kläger selbst im Falle des Bestehens einer als Dauerleiden zu bewertenden, chronischen psychischen Erkrankung nach den vom Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen im Beschluss vom 22.5.2014 – Vf. 20-IV-14 (HS) – entwickelten Grundsätzen ein Anspruch auf "Dehnung" seines Studiums und auf entsprechende Verlängerung der Fristen des § 35 Abs. 4 SächsHSFG zustehen könnte, wenn davon auszugehen wäre, dass er – verglichen mit gesunden Studenten, auf deren erwartetes Arbeitspensum die Fristen des § 35 Abs. 4 SächsHSFG ausgelegt sind – krankheitsbedingt nur ein geringeres durchschnittliches Pensum bewältigen könnte.

B. Die Beklagte hat als unterliegender Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 709 ZPO.

C. Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen der § 124a Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 5. März 2014 (SächsGVBl. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

Czub

Steinert

Dr. Helmert

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.

*Dresden, den
Verwaltungsgericht Dresden*

*Gesk
Justizhauptsekretärin*